

RS Vwgh 1991/5/27 90/12/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1991

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §2 Abs3 litb idF 1988/379;

StudFG 1983 §2 Abs4 lita idF 1988/379;

Rechtssatz

"Überwiegend" auf eine oder mehrere der Gründe des § 2 Abs 4 lit a StudFG rückführbar ist eine "Studienverzögerung" (in bezug auf § 2 Abs 3 lit b: die Überschreitung der für die Ablegung einer Diplomprüfung nach dieser Bestimmung eingeräumten Anspruchsdauer) dann, wenn dieser (diese) Grund (Gründe) nach Abwägung aller studienverzögernden Umstände für die Studienverzögerung als ausschlaggebend, entscheidend zu erachen ist (sind).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120253.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at